



## Nutzungsbedingungen für die Bibliothek des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft e. V.

### Nutzungsrecht

1. Mitglieder des Vereins sind zur kostenfreien Nutzung der Bibliothek berechtigt.
2. Nichtmitglieder können zur Nutzung der Bibliothek zugelassen werden.

### Nutzung der Bibliothek

1. Die Nutzung der Bibliothek soll – insbesondere durch am Ort ansässige Personen – möglichst in den Bibliotheksräumen erfolgen. Die Bibliothek ist zu diesem Zweck montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Mit Nutzern, denen das Aufsuchen der Leseräume während der allgemeinen Öffnungszeiten nicht möglich ist, kann die Geschäftsführung in Sonderfällen anderweitige Nutzungszeiten vereinbaren.
2. Das Bibliotheksgut und alle Einrichtungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu bewahren. Es ist verboten, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen usw.
3. Der Nutzer haftet für die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen. Bei urheberrechtlich geschützten Werken dürfen Reproduktionen nur zum eigenen Gebrauch hergestellt werden.
4. Das Wiedereinstellen von aus den Regalen entnommenen Büchern erfolgt durch das Bibliothekspersonal. Dieses erteilt den Nutzern jede mögliche Auskunft und ist insbesondere beim Auffinden der Bücher behilflich.

### Ausleihe von Medien

1. Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises und Anerkenntnis der Nutzungsbedingungen durch Unterschrift bzw. durch Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises. Ein fremder oder ungültiger Ausweis kann von der Bibliothek eingezogen werden.
2. Nach außerhalb werden nur solche Bände verliehen, die dem Benutzer an seinem Aufenthaltsort nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten zugänglich sind.
3. Mehr als zehn Bände können von einem Mitglied gleichzeitig nicht entliehen werden. Die Ausleihmöglichkeit für Nichtmitglieder beschränkt sich auf maximal fünf Bände zur gleichen Zeit. Aus dienstlichen Gründen kann die Bibliothek entlehene Werke jederzeit zurückfordern.
4. Bei jeder Ausleihe erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Beleg über den Rückgabetermin.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, bei der Aushändigung von Bibliotheksgut dieses auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen und festgestellte Schäden dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.

### Ausleihfrist – Verlängerung der Leihfrist

1. Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 30 Kalendertage und kann verlängert werden, sofern das entlehene Buch nicht von anderer Seite verlangt worden ist.
2. Die Fristverlängerung ist mündlich, schriftlich oder telefonisch zu beantragen und erfolgt nicht automatisch. Die Bibliothek kann die Ausleihfrist verlängern oder verkürzen, wenn Vorbestellungen vorliegen. Sie kann auch bei besonderer Wichtigkeit die Ausleihmöglichkeit einschränken, d.h. zeitweilig bestimmte oder alle Bestände zur Präsenzliteratur erklären, die dann nur in den Räumen der Bibliothek benutzt werden können. Zeitschriftenhefte und –bände, Gesetzestexte und –kommentare sowie neueste Auflagen können in der Regel nicht entliehen werden.

### Vormerkung

1. Eine verliehene Medieneinheit kann von verschiedenen Benutzerinnen und Benutzern jeweils einmal vorgemerkt werden. Die Vormerkung einer Medieneinheit durch die/den Entleiher(in) ist nicht möglich.
2. Über die Bereitstellung einer vorgemerkten Medieneinheit, die nach Maßgabe der Gebührenordnung für Nichtmitglieder kostenpflichtig ist, ergeht eine Benachrichtigung. Mit Ablauf der in der Benachrichtigung genannten Abholfrist erlischt die Vormerkung.

### Rückgabe

1. Spätestens mit Ablauf der Leihfrist haben die Benutzerinnen und Benutzer die entlehene Medieneinheiten unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben; dies ist nach Absprache auch auf dem Postweg möglich.
2. Bei der Rückgabe wird einen Rückgabequittung ausgestellt.

### Leihfristüberschreitung – Ersatzpflicht

1. Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten. Das Entgelt ist ab dem ersten Kalendertag der Woche nach Überschreitung der Leihfrist (nächster Öffnungstag) bis zu einer Höchstdauer von 8 Kalenderwochen zu zahlen. Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, schriftlich an die Rückgabe zu erinnern.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, den Verlust eines ihnen ausgehändigten Werkes unverzüglich mitzuteilen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
3. Bei Buchverlust sowie stark beschädigten Büchern hat der Benutzer Ersatz zu leisten, indem er, in Absprache mit der Bibliothek, ein gleichwertiges Ersatzstück beschafft, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, sind die Kopier- und Bindekosten zu ersetzen oder Schadenersatz zu leisten.
4. Für Bibliotheksgut, das nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden ist, kann unbeschadet der weiter bestehenden Rückgabepflichtung auf Kosten der Benutzer die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden.

#### Haftung

1. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen.

#### Verwirkung des Nutzungsrechts

Wer ungeachtet mehrfacher Mahnung gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden, Mitglieder des Vereins jedoch nur durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes.

#### Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen und die Gebührenordnung treten am 01.01.2009 in Kraft.